



## Umsetzung Kt. Iv. Tl. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

### Fragebogen

#### Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: <b>Organisation</b>
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

#### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja. Es ist wesentlich, dringlich und relevant für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, dass möglichst bald die existierenden sicherheitsrelevanten Assistenz-Systeme des Schwerverkehrs auf der Strasse von allen Fahrzeugen verwendet werden. Vor allem auf den exponierten Strecken mit erhöhter Unfallgefahr bzw. grösseren Unfallauswirkungen, wie den Alpenquerungen, auf den Pässen (bspw. dem Simplon) oder im Tunnel mit Gegenverkehr im Gotthardstrassentunnel. Grundsätzlich stimmen wir darum diesen beiden Absätzen des Artikels zu.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

#### Bemerkungen / Änderungsantrag:

<p>Dazu haben wir einen Änderungsantrag (Einfügen eines «maximal»):          «...erstmal obligatorisch wurde, noch <u>maximal</u> fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen nach Absatz 1 verkehren.»          Mit dieser Änderung hat der Bundesrat die Kompetenz in gewissen Fällen sicherheitsrelevante Assistenz-Systeme auch schon früher als erst nach fünf Jahren in der Verordnung als obligatorisch zu verfügen. Dies könnte künftig in Fällen von grosser Sicherheitszugewinnen durch Assistenz-Systeme für die Verkehrssicherheit von grossem Wert sein.</p>		
<p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann?          (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p><b>Bemerkungen / Änderungsantrag:</b></p> <p>Nein, um die Sicherheit möglichst effektiv zu steigern, sollten alle schweren Fahrzeuge möglichst rasch auf den entsprechenden neuralgischen alpenquerenden Strecken die entsprechenden Systeme aufweisen. Es widerspricht zu einem gewissen Grad auch dem Ziel des Gesetzesvorhabens, wenn eine grundsätzliche Sonderbehandlung mit einer längeren Frist für die für die Alpengebiete wichtigen Verkehre angedacht ist. Allerdings würde <b>unsere Organisation</b> auch eine Umsetzung der Tessiner Standesinitiative mit einer Sonderbehandlung für die lokalen Verkehre dem Status quo klar vorziehen. Denn auch mit dieser längeren Frist für gewisse Verkehre würde die Verkehrssicherheit mit diesem Gesetzesvorschlag deutlich gesteigert.</p>		
<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann?          (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p><b>Bemerkungen / Änderungsantrag:</b></p> <p>Dies ist eine sehr gute Massnahme. So könnten künftig in Absprache mit den betroffenen Kantonen auch andere mit den Alpenquerungen vergleichbare neuralgische Strecken mit Unfallschwerpunkten angegangen werden. Damit wäre auf exponierten Strecken in Städten und Agglomerationen, bspw. mit Mischverkehr, möglich ebenso höhere Anforderungen an den Schwerverkehr zu stellen. In einigen Jahren könnte bspw. für gewisse Strecken der Abbiegeassistent für Lastwagen, welcher Velofahrer und Fussgänger erkennt und auf ebendiese aufmerksam machen kann, für neue Lastwagen obligatorisch erklärt werden und anschliessend nach einigen Jahren auf gewissen Strecken als Voraussetzung definiert werden. Dies könnte dazu beitragen, dass fatale Verkehrsunfälle auf exponierten Strecken verhindert werden und eine Steigerung der Verkehrssicherheit in Städten, Agglomeration auf dem Land erreicht wird.</p>		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<b>Bemerkungen / Änderungsantrag:</b>  Es gibt sicherlich Situationen bzw. Fahrzeuge, bei welchen die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt werden können. Der Bundesrat soll hier mit gesundem Menschenverstand und im Rahmen der Verhältnismässigkeit für einzelne Verkehre Ausnahmen erlassen können. Allerdings soll ebendieser in keiner Weise mit einer laschen Umsetzung durch eine grosszügige Ausnahme-Regelung das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf diesen exponierten Routen mindern. Konkrete Ausnahmen-Fälle sollten sich auf die Fahrzeuge des Militärs und Oldtimer beschränken.		

Entwurf